



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl **14.900/28-Pr/7/96**

Mag. Weilingner/5035

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.:
BG mit dem das MRG das WGG und
das EWG 1975 geändert werden;
Ressortstellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>65</i> -GE/19 <i>96</i>
Datum:	2. OKT. 1996
Verteilt	<i>4.10.96</i>

A. Boman

zur Zl.: 7.129/24-I/7/96 des BMJ

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Ressortstellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 26. September 1996
Für den Bundesminister:
MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:
[Handwritten Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.900/28-Pr/7/96

Mag. Weilinger/5035

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.:

BG mit dem das MRG das WGG und
das EWG 1975 geändert werden;
Ressortstellungnahme

zu do. GZl.: 7.129/24-I/7/96

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt
sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende
Ressortstellungnahme zu übermitteln.

Vorweg ist anzumerken, daß der vorliegende Gesetzesentwurf als
"kleiner", jedoch für die Lösung des Hauptproblemles "gemischtes
Haus" geeigneter Schritt begrüßt wird. Im besonderen wird die
Vereinheitlichung der Aufteilung der Bewirtschaftskosten in
"Mischhäusern" auch seitens des Bundeshochbaues befürwortet,
zumal die Republik Österreich auch Eigentümerin von "gemischten
Objekten" ist und damit - im Hinblick auf die Grundsätze der
Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit - der bezügliche
Verwaltungsaufwand verringert wird.

Im einzelnen wird folgendes zum Entwurf bemerkt:

Zu Artikel 1 Z 3 lit.b (§ 37 Abs. 2a MRG):

Durch die vorgeschlagene Regelung wird eine weitere Vereinfachung
eintreten, da der Wohnungseigentümer - dies bei "parifizierten
Objekten" - eine dem Hauptmieter gleichartige

verfahrensrechtliche Stellung eingeräumt erhält. Angemerkt wird jedoch, daß weiterhin das "Problem" der Dienst- und Naturalwohnungen besteht, die vom Anwendungsbereich des MRG nicht umfaßt sind.

Zu Art. II Z 2 (§ 19 Abs. 3 WGG)

Es wird folgende, nach ho. Dafürhlaten leichter verständliche Formulierung vorgeschlagen, in der auch die Mitkompetenz des Bundesministeriums für Justiz (die im Entwurf erst aus der Vollzugsklausen hervorgeht) zum Ausdruck kommt:

"Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung ÖNORMEN bezeichnen, bei deren Verwendung eine formal ordnungsgemäße Erstellung der Abrechnung nach Abs. 1 anzunehmen ist."

In eventu wird nachstehende Alternativformulierung angeregt:

".... die in besonderem Maß geeignet sind, Abrechnungen nach Abs. 1 auf ihre formal ordnungsgemäße Erstellung zu prüfen."

Siehe auch Art. I Z 2 (" 21 Abs. 6 MRG) und Art. III Z 1 (§ 17 Abs. 6a WEG 1975).

Zu Art. II Z 3 lit. a (§ 22 Abs. 3 WGG)

Im Sinne der Einheitlichkeit wird angeregt, die Worte "Hauptmieter oder Nutzungsberechtigter" durch die Worte "Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten" zu ersetzen und beim "WEG 1975" statt dieser Buchstabenabkürzung den Kurztitel zu verwenden. Letzteres gilt auch für Art. II Z 1 (§ 16 Abs. 5a WGG), wo aus demselben Grund auch der Ausdruck "des Hauses" jeweils durch den Ausdruck "der Baulichkeit" ersetzt werden sollte.

Ergänzungsvorschlag zu Art. II

Es sollte zur Klarstellung folgende Änderung des § 20 WGG

aufgenommen werden:

In § 20 Abs. 1 Z 1 WGG wird

1. in der lit. a das Zitat "§ 21 Abs. 1 Z 7" durch das Zitat "§ 21 Abs. 1 Z 7 und Abs. 6",
2. in der lit. b die Wortgruppe "§ 21 - ausgenommen dessen Abs. 1 Z 7" durch die Wortgruppe "§ 21 - ausgenommen dessen Abs. 1 Z 7 und Abs. 6"

ersetzt.

Abschließend wird angemerkt, daß unter einem 25 Ausfertigungen dieser Ressortstellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Wien, am 26. September 1996

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.

